

# Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eyendorf  
PVA

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt  
Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am Lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

Am 30.07.2021

# 1 Einleitung

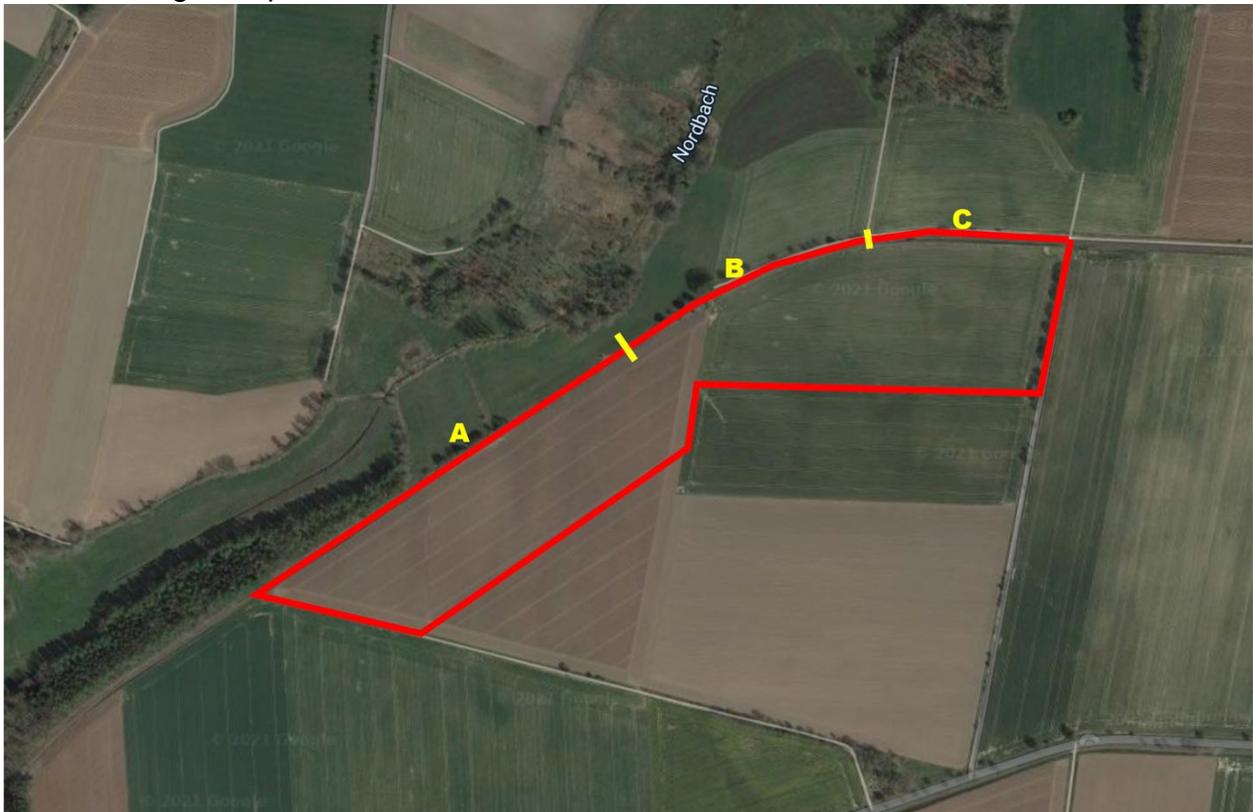
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Reptilien. Aussagen zu weiteren Artengruppen werden unter 4.3 ergänzt.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen (Abb. 2-3).

**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet); A-C: Bahndammabschnitte.  
Quelle: Google Maps



**Abb. 2:** Blick auf das Plangebiet von Südwesten



**Abb. 3:** Blick auf das Plangebiet von Nordosten



In Richtung Süden arondieren weitere Ackerflächen.

Am Nordrand der Planfläche befindet sich eine Bahnlinie, die im Übergang zur Planfläche durch eine dichte, von Eutrophierung geprägte Vegetation dominiert wird (Brennnesseln, Farne, Gräser, Abb. 4-6).

Im Abschnitt A verläuft die Bahnlinie auf annähernd gleicher Höhe zur Ackerfläche, hier bedecken vor allem Farne den Übergang zur Planfläche (Abb. 4).

**Abb. 4:** Bahndamm im Abschnitt A (Plangebiet rechts)



Im Abschnitt B fällt der Bahndamm zur Planfläche hin ab. In diesem Abschnitt dominieren zur Planfläche hin Brennesseln, vereinzelt kommen Gehölze auf; vorwiegend Eichengebüsch.

**Abb. 5:** Bahndamm im Abschnitt B (Planfläche links)



Im Abschnitt C liegt die Bahnlinie tiefer als die Planfläche. Auch hier findet sich eine recht dichtwüchsige Vegetation sowie einzelne junge Eichen bis BHD 25 cm (Abb.6)

**Abb. 6:** Bahndamm im Abschnitt C (Planfläche rechts)



Am Ostrand befindet sich ein asphaltierter Feldweg. Auf der dem Plangebiet gegenüber gelegenen Seite stehen Gehölze; vorwiegend starke Eichen bis BHD 80 cm mit Wildobst, Eberesche und Weißdorn im Unterwuchs (Abb. 8)

**Abb. 8:** Gehölze an der Ostgrenze (Plangebiet links)



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Anlage von Photovoltaikanlagen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper
- Zerschneidung von Lebensräumen

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Blend- und Spiegeleffekte durch Baukörper
- Störungen durch Betrieb und Unterhaltung

### 3 Methodik

#### 3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

#### 3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine

<b>Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)</b>	<b>Begehungstermine-Plangebiet:</b>
1. - 31. März	-
16.-30. April	24.04.2021
1.-15. Mai	03.05.2021
16.-31. Mai	21.05.2021
1.-15. Juni	11.06.2021

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

#### 3.3 Reptilien

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Diese beruht auf einer Auswertung vorliegender Daten sowie einer Bewertung von Vegetation und Strukturen. Zusätzlich wurden Bahndamm und Randsäume am 8.07.2021 im Hinblick auf Reptilienvorkommen abgesucht, vergl. LUKAS (2014).

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

### 4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Unmittelbar nördlich des Bahndammes grenzt das Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald und weitere Umgebung an (LSG WL 00017).

### 4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Tabelle 2 und Abb. 9 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

**Tab. 2:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

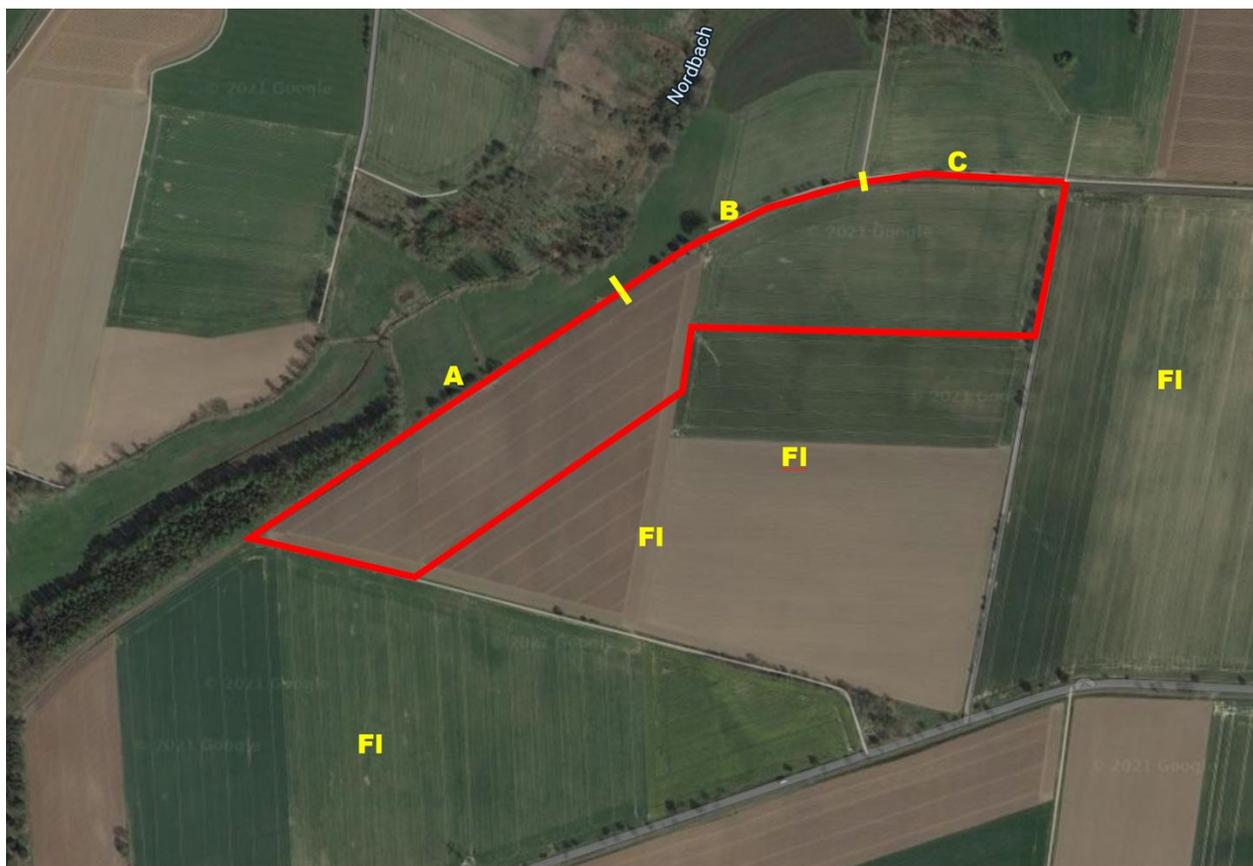
BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutz status	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	(B)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dorngrasmücke	§	(B)	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Fasan	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel. Auch in neuerer Zeit noch vielfach ausgesetzt.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	(B)	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	N	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.

Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rohrweihe	§§, RL-NI V	(BZ)	Als Brutvogel selten bis zerstreut auftretend.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	N	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzkehlchen	§	(B)	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Stieglitz	§, RL-Ni V	(B)	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Wiesenschafstelze	§	B	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§	(B)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

**Abb. 9:** Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens: FI = Feldlerche Kartengrundlage: Quelle Google Maps



Die einzige festgestellte Brutvogelart auf den Ackerflächen im Plangebiet, ist die Wiesenschafstelze (§). Die übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögel brüten auf angrenzenden Ackerflächen, Gehölzen oder im Bereich des Bahndammes.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Feldlerche, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rotmilan.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

### **Feldlerche**

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden, jedoch auf den südlich angrenzenden Agrarflächen (Abb. 9).

In der Literatur finden sich Studien, die dokumentieren, dass die Feldlerche auch innerhalb von Solarparks brütet, die Revierdichte teilweise sogar gegenüber der Vorsituation zugenommen hat (LIEDER & LUMPE, 2011). Diese Aussagen sind jedoch differenziert zu betrachten, da die Nutzung durch die Feldlerche von Abstand und Bauart der Module abhängig zu sein scheint und auch Gutachten eine Meidung von Solarparks durch die Feldlerche dokumentiert haben; vergl. KNE (2021).

Da sich im Plangebiet keine Brutreviere der Feldlerche befinden, gilt es in diesem Fall zu bewerten, ob durch die geplanten Anlagen und die Zäunung eine Kulissenwirkung entsteht, die zu einer Verdrängung der Feldlerche aus den angrenzenden Gebieten und damit zu einem Revierverlust führt. In Anbetracht von Gutachten, die teilweise Bruten zwischen Modulreihen mit 3 bzw. 6 Metern dokumentieren (vergl. KNE, 2021 / LIEDER & LUMPE, 2011), ist eine störende Kulissenwirkung aus Sicht des Gutachters nicht anzunehmen.

Auch Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer. Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch gerne als Singwarten genutzt. Zudem sind die Revierzentren der Feldlerchen im Untersuchungsgebiet (Abb. 9) mehr als 50 Meter vom Plangebiet entfernt.

Neben anzunehmenden negativen Auswirkungen sollten auch die positiven Auswirkungen von Solarparks für den Naturschutz und im besonderen Fall für die Feldlerche berücksichtigt werden. Die im Idealfall extensiv gepflegten Areale bieten gegenüber der intensiv genutzten Agrarlandschaft pestizidfreie Räume, die für zahlreiche Vogelarten, aber insbesondere auch für Insekten positive Effekte zeigen. Damit werden sie, wenn auch nicht uneingeschränkt als Brut-, so doch als Nahrungsflächen für viele Arten, so auch die Feldlerche attraktiv. LIEDER & LUMPE (2011) zeigen auf, dass Feldlerchen sowohl zwischen als auch unter den Modulen nach Nahrung suchen. Beispiele und Empfehlungen zur Gestaltung der Areale finden sich im:

„Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“  
LFU (2014).

Resümee: Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population der Feldlerchen sind daher nicht erforderlich.

### **Rauchschwalbe**

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten nur am 21.05.2021 über dem Plangebiet jagend festgestellt werden. Im direkten Umfeld sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden, die nächsten Brutgelegenheiten werden in Eyendorf vermutet. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### **Rohrweihe**

Der Rohrweihe gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§). Die Art ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Am 11.06.2021 konnte nördlich des Plangebiets im LSG ein jagendes Männchen beobachtet werden (siehe Abb. 9) Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rohrweihe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### **Rotmilan**

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Am 11.06.2021 konnten einmalig 4 Rotmilane im Plangebiet an Aas festgestellt werden. Weitere Beobachtungen oder revieranzeigendes Verhalten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, werden extensive genutzte Grünstreifen zur Förderung des o.g. Arteninventars empfohlen. Auf die Pflanzung höherwüchsige Gehölzstrukturen ist im Hinblick auf die Offenlandbrüter zu verzichten.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

#### **4.3 Reptilien**

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Reptilienarten vor. Aufgrund des geringen Untersuchungsumfanges können zumindest temporäre Vorkommen allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, vergl. 3.3.

Bahndämme und Gleisbetten sind als wertgebende Reptilienhabitate und Vernetzungsstrukturen im Hinblick auf die Wanderung und Ausbreitung der Arten bekannt.

Im Falle des Bahndammes am nördlichen Rand des Plangebietes finden sich hier abgesehen vom Gleisbett selbst, kaum wertgebende Strukturen. Die wenigen südexponierten Hangneigungen sind in Folge landwirtschaftlicher Düngung mit dichter Vegetation bedeckt, hagere Offenbereiche oder Sandstellen sowie Versteckmöglichkeiten in Totholz- oder Steinhaufen finden sich hier nicht; siehe 1.2 (Untersuchungsgebiet).

CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Reptilien sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Eine Verschattung eines mindestens 5 Meter breiten Streifens entlang des Bahndammes sollte durch die Anlagen jedoch ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird durch die Anlage des Solarparks im Hinblick auf die Reptilien eine Optimierung gegenüber dem aktuellen Zustand angenommen. Durch den Verzicht auf Düngung, kann es langfristig zu einer Aushagerung nicht nur am Bahndamm selbst, sondern auch in vorgelagerten Bereichen kommen. Auch der Verzicht auf Pestizide kann sich positiv auf das Nahrungsangebot für Reptilien auswirken. Hinweise zur Gestaltung von Solarparks zu für Reptilien geeigneten Habitaten durch Aushagerung sowie das Einbringen von Steinhaufen etc. finden sich u.a. im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerisches Landesamtes für Umwelt (FFU, 2014).

#### **4.4 Sonstige Artengruppen**

Bei Freiflächenanlagen ist weiterhin zu beachten, dass die Durchgängigkeit für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15 cm über dem Boden zu belassen (LFU, 2014).

Im Hinblick auf Fledermäuse ist im konkreten Fall zu beachten, dass in die Eichengehölze außerhalb des Plangebietes (nördlich der Bahnlinie und östlich des Plangebietes, Abb. 1 u. 8.) keine Eingriffe erfolgen, da diese teilweise wertgebende Leitstrukturen und Nahrungshabitate darstellen. Bei Eingriffen in die Gehölze wären weitergehende Untersuchungen bzw. Kompensationsmaßnahmen angezeigt.

### **5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

#### **Schonende Bauausführung**

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

#### **Bauzeitenregelung**

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung,
- einem Ausschluss von Eingriffen in die Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes (vergl. 4.4)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

**Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.**

Sofern im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, wurden im Gutachten Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Artengruppen: Avifauna und der Reptilien gegeben, vergl. 4.2 und 4.3

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 7 Literatur

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

**DRACHENFELS, O.v. (2011):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

**KNE (2021):** KNE-Antwort 85 – Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächen mit Fokus Zauneidechse und Feldlerche. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

**KREUZIGER, J. (2013):** Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

**LANUV (2017):** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

**LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014):** Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. 67 S., Bayerisches Landesamt für Umwelt

**LIEDER, K. & J. LUMPE (2011):** Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz, Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“ <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>, 11 S.

**LINDEMANN, I. (2012):** Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

**LUKAS, A. (2014):** Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

**NLWKN (2010):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

**NLWKN (2013):** Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

**NLWKN (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

**SÜDBECK, P. et. al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell